

## Einsatzlehre

Bearbeitet von  
Detlef Averdiek-Gröner, Christian Brenski, Andreas Schramm

1. Auflage 2015. Buch. XXIV, 251 S. Kartoniert  
ISBN 978 3 406 68101 1  
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm  
Gewicht: 501 g

[Recht > Öffentliches Recht > Polizeirecht, Sicherheitsrecht, Waffenrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Der Tatmittelmeldedienst des BKA erfasst bundesweit Sprengstoff- und Brandanschläge (einschließlich der Versuche, Anschläge mit Molotowcocktails und Pyrotechnik), im Durchschnitt jährlich über 800 Fälle<sup>271</sup>

Der jährliche Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des Innern vermittelt einen Überblick über politisch motivierte Gewalttaten und die Gewaltbereitschaft einzelner Gruppen und verdeutlicht die Bedrohung am Beispiel linksextremistischer Aktivitäten:

„Neben der konfrontativen Straßengewalt verüben einzelne Personenzusammenhänge des gewaltbereiten Spektrums schwere, verdeckt vorbereitete Anschläge. Diese Gewalttaten sind planvoll konzipiert und sollen eine Signalwirkung erzeugen. Häufig werden die Anschläge in Selbstbeichtigungsschreiben, die an Pressemédien versandt oder im Internet verbreitet werden, ideologisch begründet und gerechtfertigt. Zum Schutz vor Strafverfolgung verwenden die Täter in ihren Erklärungen meist wechselnde Aktionsbezeichnungen oder verzichten gänzlich auf Namen („no-name“-Gewalt). Nur wenige Gruppierungen operieren dagegen unter gleichbleibenden Bezeichnungen, um die Kontinuität ihres Kampfes zu dokumentieren und ansprechbar für Szenediskussionen zu bleiben.“<sup>272</sup>

Auch im Islamismus und islamistischen Terrorismus ist die Bedrohung durch Anschläge weiterhin gegeben:

„Dass Deutschland weiterhin im Fokus islamistisch-terroristischer Bestrebungen liegt, wurde in 2012 unter anderem an folgenden Entwicklungen deutlich:

Am 25.7.2012 begann vor dem OLG Düsseldorf (Nordrhein-Westfalen) der Prozess gegen vier Mitglieder der sog. Düsseldorfer Zelle, die unter anderem wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung „al-Qaida“ angeklagt wurden. Einem der Angeklagten wird vorgeworfen, im Januar 2010 von Deutschland aus in ein Lager von „al-Qaida“ im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet gereist zu sein, um dort im Umgang mit Waffen und Sprengstoff geschult zu werden. Im Mai 2010 sei er im Auftrag der „al-Qaida“-Führung nach Deutschland zurückgekehrt und habe die Mitangeklagten für ein Anschlagsvorhaben rekrutiert.“<sup>273</sup>

#### IV. Kräfte

Die zuerst eingesetzten Kräfte haben wenige und unzureichende Informationen zur Beurteilung des Gefahrenpotenzials. 133

Sie werden durch die Vielzahl der Zuggleichaufgaben stark belastet und sind auf die Unterstützung von Fachdienstkräften angewiesen.

Die Atemschutzmasken der Polizei sind bestenfalls Fluchtmasken und lassen keinen atemluftunabhängigen Aufenthalt in kontaminierter Luftumgebung zu.

<sup>271</sup> BT-Drs. 18/2193, Antwort der Bundesregierung v. 23.7.2014, mit weiteren Ausführungen zur Arbeitsweise der Zentralstelle: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/021/1802193.pdf> (Zuletzt abgerufen am 13.4.2015).

<sup>272</sup> BMI, Verfassungsschutzbericht 2012, 165.

<sup>273</sup> BMI, Verfassungsschutzbericht 2012, 229.

## V. Behörden

- 134 Die Feuerwehr kann in der Sofortphase gefährliche Stoffe messen und den Gefahrenbereich bestimmen. Zur Rettungsleitstelle ist ständig Verbindung zu halten.

Da die Feuerwehr im Gegensatz zur Polizei vor Ort führt, ist auch am Einsatzort die Verbindung zum Einsatzleiter der Feuerwehr zu halten, Maßnahmen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

Kampfmittelbeseitigung erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierungen in Arnsberg bzw. Düsseldorf.<sup>274</sup>

Die Leitstelle der zuständigen Polizeibehörde fordert den Entschärfer für unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (Entschärfer USBV) über die jeweilige Bezirksregierung beim Landeskriminalamt NRW nach Prüfung des Sachverhaltes an.<sup>275</sup>

Ist die Warnung der Öffentlichkeit nötig, hat dies durch die Ordnungsbehörde in enger Abstimmung mit der Polizei und unter Berücksichtigung des Erlasses des IM NRW v. 30.3.1999 (MBL. NRW. 1999, 511/SMBl. NRW. 2133), über die Weiterleitung von Rundfunkdurchsagen in besonderen Schadensfällen zu erfolgen.

Evakuierung, Räumung und Rettung sind taktische Maßnahmen, die von dem Umfang der Gefährdungen vor Ort abhängen. Die Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten der Ordnungsbehörde bzw. der Polizeibehörde ergeben sich aus dem ZSKG, dem OBG und dem FSHG.<sup>276</sup>

## G. Allgemeine Aufbauorganisation (AAO) – Besondere Aufbauorganisation (BAO)

- 135 In allen Unglücksfällen und Gefahrenlagen, in denen konkrete Lebens- und Gesundheitsgefahren für Menschen bestehen, ist neben der Ersten Hilfe die Rettung vorrangig (Prioritätenentscheidung nach → Rn. 34). Die Bekämpfung von Schadensfeuern sowie bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht wurden, ist die Aufgabe der Feuerwehr.<sup>277</sup> Die Polizei betreibt in eigener Zuständigkeit Gefahrenabwehr.

<sup>274</sup> Kampfmittelbeseitigung in der Übersicht: <http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/gefahrenabwehr-feuerwehr-katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung.html> (Zuletzt abgerufen am 13.4.2015).

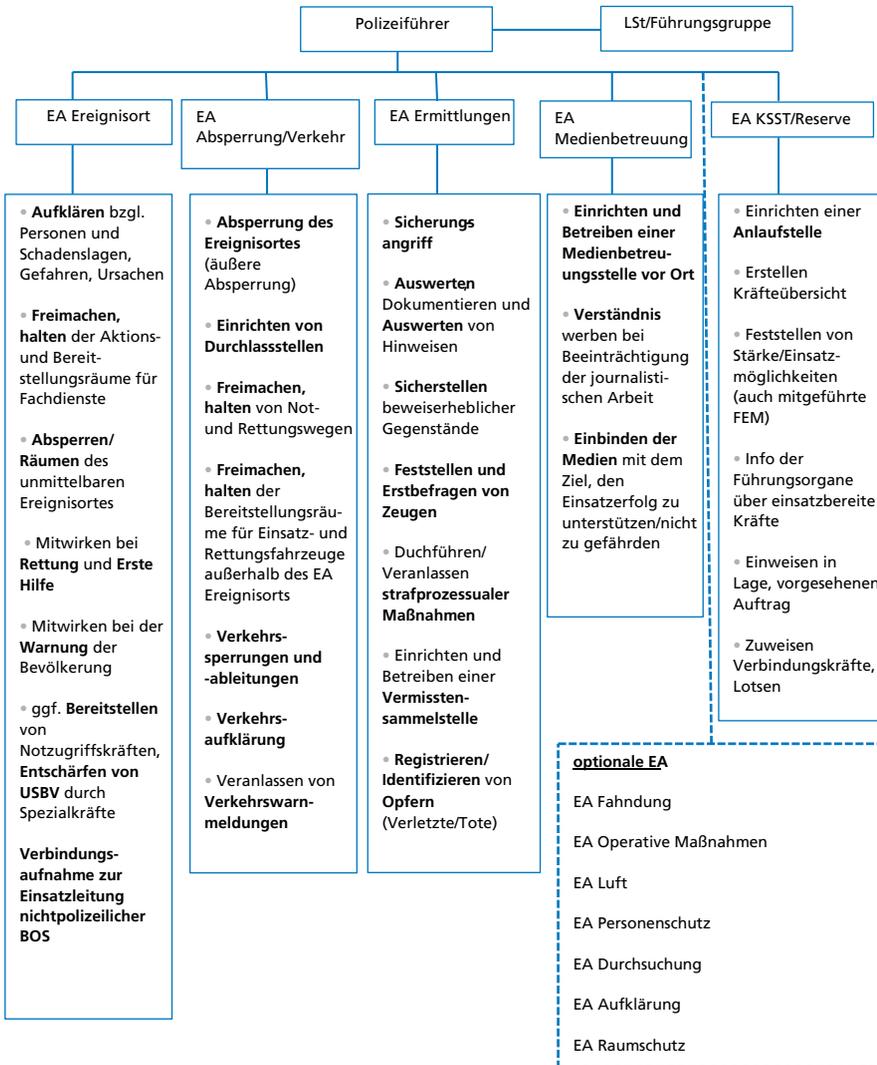
<sup>275</sup> „Maßnahmen zur Abwehr von Störungen durch den unbeabsichtigten und missbräuchlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Stoffen ...“, RdErl. MASQuT v. 15.4.2002 in: [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=8&ugl\\_nr=8053&bes\\_id=2102&val=2102&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=8&ugl_nr=8053&bes_id=2102&val=2102&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1), Nr. 5.4 (Zuletzt abgerufen am 13.4.2015).

<sup>276</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung, Impulsvortrag zum Bevölkerungsschutz in Köln [http://www.bmbf.de/pubRD/Impulsvortrag\\_Evakuierung\\_Schmidt\\_Auftakt\\_IPF\\_SuRvM.pdf](http://www.bmbf.de/pubRD/Impulsvortrag_Evakuierung_Schmidt_Auftakt_IPF_SuRvM.pdf) (Zuletzt abgerufen am 13.4.2015).

<sup>277</sup> § 1 FSHG.

Die Aufklärung (Anl. 1.2) nach Personen- und Umweltschäden, Ursachen sowie Ausmaß der Gefährdung ist mit allen verfügbaren Kräften zu betreiben.

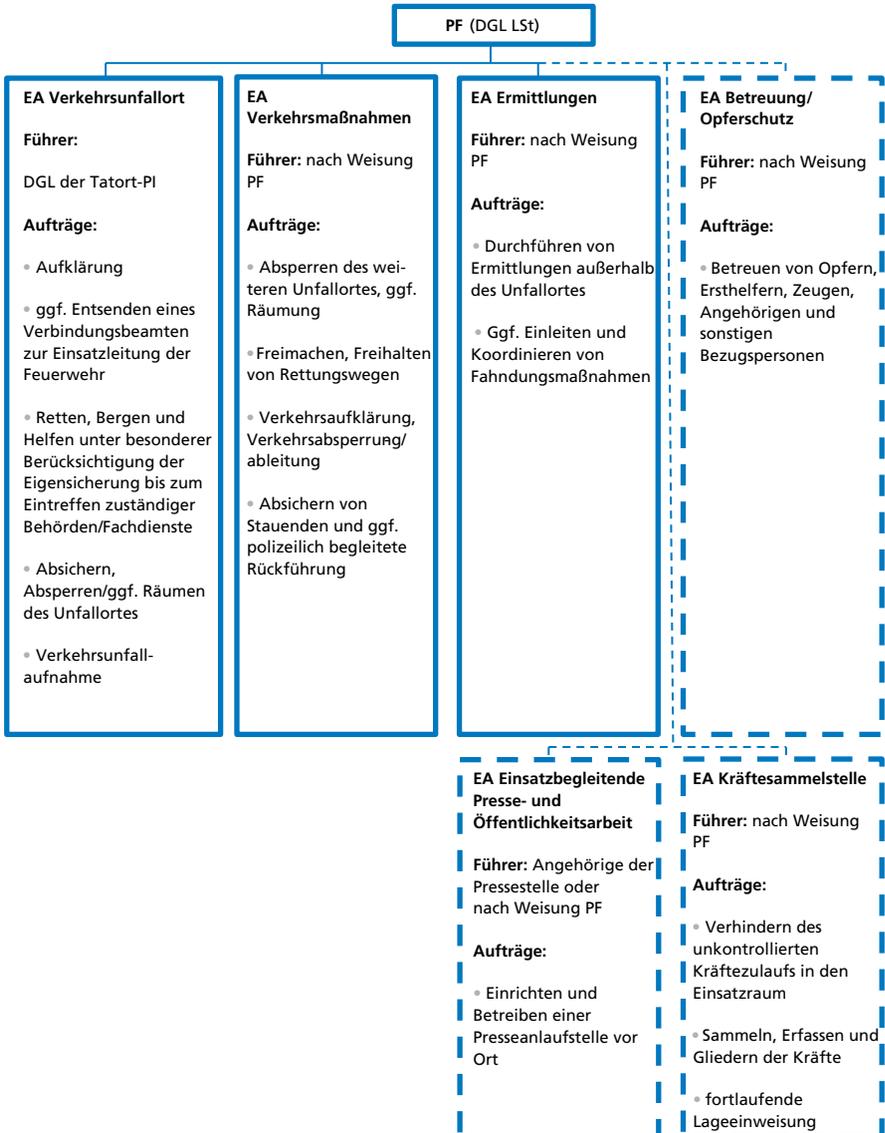
In der Phase 1 einer „GGSK“-Lage ist folgende BAO<sup>278</sup> denkbar:



<sup>278</sup> PDV 100 VS-NfD (2012) LT NRW, LT „I“, v. 24.9.2009.

## H. BAO Verkehrsunfall

- 136 Die Vielfalt der oft zugleich zu treffenden und bei akutem Kräfte­mangel regel­mäßig zu priorisierenden Maßnahmen ist in einer Besonderen Aufbauorgani­sation<sup>279</sup> zu strukturieren:



<sup>279</sup> „Aufgaben der Polizei bei Verkehrsunfällen“, RdErl. des IM NRW – 41 – 61.05.01-3 – v. 25.8.2008, Anl. 1:

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_bes\\_text?anw\\_nr=1&gld\\_nr=2&ugl\\_nr=2051&bes\\_id=12186&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Verkehrsunf%E4lle](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2051&bes_id=12186&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Verkehrsunf%E4lle) (Zuletzt abgerufen am 13.4.2015).

## I. Entschlussfassung

Entscheidend sind die Aufklärungsergebnisse zum Umfang der zu beseitigenden Gefahren für Leib, Leben, Umwelt und Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. 137

Regelmäßig werden mit den sofort verfügbaren Kräften die nach der Beurteilung der Lage vorrangigen Maßnahmen getroffen.

Neben der Ersten Hilfe sind das Freimachen und Freihalten von Rettungswegen und Bewegungsflächen für die Fachdienstkräfte vor Ort erfolgskritisch. Der Gefahrenbereich ist mit den Fachdienstkräften zu bestimmen. Die Absperrung und Räumung des definierten Gefahrenbereiches von gefährdeten Personen ist zu gewährleisten.

Sofern möglich, sind bei schweren Verkehrsunfällen die Sachbearbeitungen hinzuziehen, die Identifizierung unbekannter Toter geht mit der Nachlasssicherung einher.

Die Betreuung von Einsatzkräften nach besonders belastenden Ereignissen ist zu gewährleisten.<sup>280</sup> Ingolf Schween führt in einem Interview die Hintergründe zur Einführung eines Erlasses zur Betreuung von Polizeikräften nach belastenden Ereignissen in 1994 und den bisher gewonnen Erfahrungen aus:

„Neu ist ebenfalls, dass sich psychosoziale Unterstützung nicht ausschließlich auf Akutinterventionen durch das PSU-Team Polizei NRW (Betreuungsteam) bezieht, sondern als verpflichtende Aufgabe für jede Polizeibehörde formuliert wurde. Diese Verpflichtung umfasst Maßnahmen im Rahmen primärer, sekundärer und tertiärer Prävention und verfolgt damit den ganzheitlichen Ansatz umfassender Fürsorge. ...

Bei besonders belastenden Ereignissen ist das PSU-Team Polizei NRW durch die einsatzführende Behörde über die Landesleitstelle anzufordern. ...

... bei Einsatzanlässen, bei denen eine Vielzahl von Personen außerordentlichen Belastungen ausgesetzt ist oder war, ein eigener Einsatzabschnitt Betreuung im Rahmen der BAO einzurichten ist. Anlässe sind zB Amoktaten, große Schadensereignisse, Katastrophen, Unglücksfälle mit einer Vielzahl Verletzter oder Toter.“<sup>281</sup>

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe verweist auf die Veröffentlichung von Christian Demir, FHöV NRW, Studienort Bielefeld, zu „Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) bei der Polizei“.<sup>282</sup>

<sup>280</sup> [http://www.polizei-nrw.de/artikel\\_\\_86.html](http://www.polizei-nrw.de/artikel__86.html) (Zuletzt abgerufen am 24.1.2015).

<sup>281</sup> [http://www.polizeiseelsorge-nrw.de/Aktuelles:evp.globaldigital.de/...eil\\_D\\_-\\_Interview\\_Schween.pdf](http://www.polizeiseelsorge-nrw.de/Aktuelles:evp.globaldigital.de/...eil_D_-_Interview_Schween.pdf) (Zuletzt abgerufen am 24.1.2015).

<sup>282</sup> <http://www.bbk.bund.de/DE/Service/Fachinformationsstelle/Informationsangebote/NeueBuecher/Buecher/Buch07.html> (Zuletzt abgerufen am 24.1.2015).

## J. Unglücksfälle und Gefahrenlagen in Abgrenzung zu „GGSK“

### 138 Fälle der „GGSK“ setzen

- Größere Schadensereignisse,
- Gefahr größerer Schadensereignisse oder
- Katastrophen

voraus.

„Ein größeres Schadensereignis im polizeitaktischen Sinn ist ein Geschehen, das Leben oder körperliche Unversehrtheit zahlreicher Menschen, lebensnotwendige Unterkunft oder Versorgung der Bevölkerung bzw. erhebliche Sachwerte unmittelbar gefährdet, wesentlich beeinträchtigt oder schädigt und mit Kräften sowie FEM des täglichen Dienstes allein nicht bewältigt werden kann. Die Gefahr eines größeren Schadensereignisses ist dann gegeben, wenn ein Geschehen bevorsteht, das die oben genannten Kriterien erfüllen kann.“<sup>283</sup>

Größere Gefahren- und Schadenslagen gehen demnach vom Ausmaß her deutlich über herkömmliche Schadensfeuer oder kleinere Unglücksfälle oder Explosionen hinaus. Die Klassifikationen sind vom jeweils örtlichen Polizeiführer der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) vorzunehmen. Die Vorschrift PDV 100 VS-NfD Nr. 4.17 gilt bei BAO (Maßnahmen aus besonderen Anlässen) unmittelbar.

Die zuständige Katastrophenschutzbehörde klassifiziert eine Lage als „Katastrophe“.<sup>284</sup> Maßgebliches Kriterium ist unter anderem die Beurteilung, ob die eigentlich für die Schadensbewältigung zuständigen Kräfte ausreichend seien. In den Gesetzen für den Katastrophen- und Brandschutz der Länder werden häufig mit Großschadensereignissen auch die Katastrophen erfasst.

Die Leitung und Koordinierung bei Großschadensereignissen obliegt in Nordrhein-Westfalen dem Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder der Kreisverwaltung.<sup>285</sup>

„Die Polizei nimmt eigene Aufgaben nach § 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) wahr. Sie leistet den in Abs. 1 genannten Behörden Vollzugshilfe gem. §§ 47–49 PolG NW und Amtshilfe gem. §§ 4–8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW).“<sup>286</sup>

<sup>283</sup> PDV 100 VS-NfD (2012) Nr. 4.17.

<sup>284</sup> PDV 100 VS-NfD (2012) Nr. 4.17.1.3.

<sup>285</sup> § 29 FHSg.

<sup>286</sup> § 29 III FSHG.

### § 6 Konfliktlagen

#### A. Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen – Begriffe, Einsatzgrundsätze und taktische Ziele

Ausgangspunkt gewalttätiger Aktionen können Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen sein. 139

Die Anonymität des Einzelnen in der Menschenmasse, gruppendynamische Prozesse und Konfliktpotenziale aus gegenläufigen Meinungen fördern auch tätliche Auseinandersetzungen und gewaltgeneigte Übergriffe.

Während Ansammlungen bereits aus akutem Anlass spontan zB durch Schaulustige an Unfallstellen entstehen können, werden Veranstaltungen organisiert.<sup>287</sup>

Veranstaltungen nach Aufrufen in sozialen Netzwerken können zu Massenpartys mit Eventcharakter führen. Während Flashmobs zu kurzen und scheinbar spontanen Menschaufläufen auf öffentlichen Wegen und Plätzen führen, sind Massenpartys auf eine gewisse Dauer angelegt.

Der Aufruf zur Teilnahme an den Veranstaltungen in sozialen Netzwerken ist grundsätzlich nicht strafbar. Die gesetzliche Aufgabenzuweisung der Gefahrenabwehr obliegt der Ordnungsbehörde. Die Polizei wird tätig, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren sind und ein Handeln der originär zuständigen Behörde<sup>288</sup> nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie erfährt Hinweise auf derartige Veranstaltungen oft im Rahmen anlassunabhängiger Internetrecherchen, sie informiert die zuständigen Behörden über entsprechende Aufklärungsergebnisse und stimmt ihre Maßnahmen mit der Ordnungsbehörde ab.

#### **Maßnahmen vor und während der Veranstaltung, in Abstimmung mit der Ordnungsbehörde unter anderem:**

- Aufklärung, ggf. auch an Abfahrtsorten und auf Anreisewegen,
- Verbindungsaufnahme zu den originär zuständigen Ordnungsbehörden und dem Veranstalter, soweit dieser bekannt ist,
- ggf. Verbindungsaufnahme mit der Bundespolizei sowie den örtlichen Nahverkehrsbetrieben,
- Gefährderansprachen in Absprache mit den Ordnungsbehörden,
- Einrichten und Betreiben von Kontrollstellen,

<sup>287</sup> Vgl. PDV 100 VS-NfD (2012) Nr. 4.1.1.1.

<sup>288</sup> MIK NRW 413 - 60.11.01, Erl. v. 5.6.2012, Hinweise für die Bewältigung von Einsätzen der Polizei aus Anlass von Veranstaltungen nach Aufrufen in sozialen Netzwerken, Maßnahmen der Ordnungsbehörde vor, während und nach der Veranstaltung, S. 3–5.

- Verhinderung der Anreise von gewaltbereiten Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
- Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Einsatz von Verbindungskräften zur Ordnungsbehörde,
- Aufklärung,
- taktische Kommunikation,
- Beweissicherung,
- Sicherstellung/Beschlagnahme,
- Raumschutz,
- Verkehrsmaßnahmen,
- ggf. Bereichsbetretungsverbote,
- Platzverweisungen,
- Festnahmen/Ingewahrsamnahmen,
- Absperrung,
- Räumung.

Die Maßnahmen zur Bewältigung von Facebook-Partys, die regelmäßig zur Förderung der Lebensfreude wie Geburtstagsfeiern initiiert und veranstaltet werden, erfordern sowohl Maßnahmen der Ordnungsbehörde als auch der Polizei.<sup>289</sup>

Das MIK NRW bietet einen Orientierungsrahmen zur Bewältigung von Veranstaltungen an.<sup>290</sup>

Smartmobs werden ähnlich wie Flashmobs durch Weblogs, Newsgroups, E-Mail-Kettenbriefe oder Mobiltelefon kurzfristig initiiert. Sie sind im Einzelfall auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung ausgerichtet und unterliegen dann als unangemeldete Demonstrationen dem Versammlungsrecht.

„[...] Das Bundesarbeitsgericht, das allein darauf abstellt, dass Flashmob-Aktionen nicht generell unzulässig seien, geht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise davon aus, dass es hier um Aufrufe zu streikbegleitenden Flashmob-Aktionen geht, die jedenfalls nicht typischerweise mit Straftaten wie Hausfriedensbruch, Nötigung oder Sachbeschädigung einhergehen. Tatsächlich hatte die Gewerkschaft in ihrem Flugblatt, das für den Beschwerdeführer Anlass war, die Unterlassung vergleichbarer Aufrufe zu fordern, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Frischware in die Einkaufswagen gelegt werden solle, also Sachbeschädigungen vermieden werden sollten, und sie hat auch nicht zum Hausfriedensbruch aufgefordert. [...]“<sup>291</sup>

<sup>289</sup> Der Städte- und Gemeindebund NRW hat dazu in einer Veröffentlichung „Tückische Einladung per Mausclick“; Städte- und Gemeinderat 1-2/2013, 18 ff., sowohl die Rechtslage als auch die erforderlichen Maßnahmen in wesentlichen Argumenten mit weiteren Quellenangaben ausgeführt: [http://www.kommunen-in-nrw.de/information/staedte-und-gemeinderat/ausgaben/dl/jahr/2013.html?no\\_cache=1&cHash=aab4eaeca6a1f23076b8f1729027c28c](http://www.kommunen-in-nrw.de/information/staedte-und-gemeinderat/ausgaben/dl/jahr/2013.html?no_cache=1&cHash=aab4eaeca6a1f23076b8f1729027c28c) (Zuletzt abgerufen am 28.4.2015).

<sup>290</sup> [http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Redakteure/Dokumente/Themen\\_und\\_Aufgaben/Schutz\\_und\\_Sicherheit/sicherheitgrossveranstaltungen/Orientierungsrahmen\\_\\_2\\_.pdf](http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Schutz_und_Sicherheit/sicherheitgrossveranstaltungen/Orientierungsrahmen__2_.pdf) (Zuletzt abgerufen am 28.4.2015).

<sup>291</sup> BVerfG NZA 2014, 493.